

Buchbinder = Zeitung.

Organ zur Vertretung der Interessen der Buchbinder, Portefeuller, Album-, Etnis-, Cartonnagen-Arbeiter
Liniierer etc. und deren Hilfsarbeiter.

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis für Nichtmitglieder 0,75 Mark pro Quartal excl. Bestellgeld. Man abonniert bei allen Zeitungs Expeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition: G. Schiefl, Berlin S., Wasserthorstr. 69, III. Inzerate pro 3spaltige Petitzeile 20 Pfg., für Verbandsangehörige 10 Pfg.

Nr. 26.

Berlin, Sonnabend den 26. Juni 1886.

2. Jahrg.

Zur Beachtung.

Der Verlag der „Buchbinder-Zeitung“ wird mit dem 1. Juli nach Stuttgart verlegt.

Alle die Zeitung betreffenden Mittheilungen sind deshalb von dem genannten Zeitpunkt ab an

A. Dietrich, Stuttgart,
Heusteigstr. 30,

zu richten.

Mit dieser Nummer schließt das laufende Quartal. Wir bitten alle Abonnenten, das Abonnement rechtzeitig zu erneuern, daß in der Zusendung keine Unterbrechung eintritt.

Die mit ihren Abonnementsbeträgen im Rückstand befindlichen Einzelabonnenten ersuchen wir um sofortige Einzahlung des Betrages. Desgleichen erwarten wir von den Inserenten umgehende Begleichung ihrer Contis, die sich auf das erste und zweite Quartal beziehen, damit die Schwierigkeiten, welche uns die Veränderung des Verlags bereitet, nicht unnützlich vergrößert werden.

Die Expedition.

Georg Schiefl,
Berlin S., Wasserthorstr. 69, III.

Ein Rückblick.

Als vor circa drei Jahren die Arbeiterbewegung einen erneuten Aufschwung nahm, und sich die verschiedenen Gewerkschaften je nach ihrer Ausdehnung zu größeren oder kleineren Organisationen zusammenfanden, glaubte man sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß der grundsätzliche Widerstand, welcher bis dahin von der herrschenden Gesellschaft allen Vereinigungen der Arbeiter entgegengekehrt wurde, wenn nicht gebrochen, so doch in eine gerechte Anerkennung der berechtigten Bestrebungen und Forderungen sich umgewandelt hätte. Die Arbeitslöhne, deren Tendenz seit Jahren eine sinkende war, vor einem weiteren Zurückgehen zu bewahren und event. höhere zu erzielen fand in einem Theil der öffentlichen Presse eine gewisse Unterstützung, und Niemand außer den Stock-Reaktionären wagte die Arbeiter wegen Ausnutzung des ihnen gesetzlich garantirten Koalitionsrechtes zu befeuern. Aber nicht nur auf dem Gebiete der Lohnkämpfe, sondern auch auf dem weniger in die Augen springenden, aber deshalb nicht weniger segensreichen Gebiete der Vereinsthätigkeit fing man an recht Ersprießliches zu leisten. Wir nennen hier nur die Unterstützung der auf der Reise befindlichen Arbeiter. Man sollte wohl meinen, daß solchen Einrichtungen wie die letztgenannte nicht nur die volle An-

erkennung sondern auch die Unterstützung derer zu Theil würde, die so oft das Ueberhandnehmen der „Bagabondage“ belamentiren. Die reisenden Handwerksgefallen vor dieser abhüssigen Bahn zu retten und zu behüten, ist nichts so sehr geeignet als eine geregelte Reiseunterstützung verbunden mit Errichtung guter Herbergen und zuverlässiger Arbeitsnachweisedbüreaus. Doch weit gefehlt, wenn man glaubte, daß diese segensreiche und der gesammten Gesellschaft zum Nutzen gereichende Thätigkeit unangefochten bleiben könne. Feindliche Behörden hatten herausgeklügelt, daß die Vereine, welche ihren Mitgliedern das Recht auf Reiseunterstützung gewähren, als Versicherungsgesellschaften anzusehen seien, die der behördlichen Genehmigung bedürfen, und um diese zu erlangen, den Nachweis ihrer sogenannten Lebensfähigkeit erbringen müssen. Der Einwand, daß Fachvereine keine juristischen Personen seien, welche das Recht besitzen, Beiträge einzuklagen, und die auf Grund übernommener Verpflichtung verklagt werden können, der Einwand, daß deshalb alle Leistungen der Fachvereine nur den Charakter eines freiwillig gegebenen Geschenkes tragen, wie es ja der Natur der Sache nach gar nicht anders sein kann, fand keine Berücksichtigung. Es mußten deshalb die Statuten einer Anzahl Vereine resp. Verbände dementsprechend geändert werden und bis zum Zeitpunkt der Genehmigung des neuen Statuts wurde die Thätigkeit der resp. Kassen von Amtswegen inhibirt. Das gleiche Verhältniß wie mit der Reiseunterstützung liegt auch mit Unterstützung Arbeitsloser vor. Der starre bürokratische Standpunkt, welcher sich in diesen Maßnahmen offenbarte, zeigt allerdings, daß es vielleicht weniger darauf ankam, die Kassen sicher zu stellen, als die Entwicklung der Organisationen durch kleine Belästigungen aufzuhalten. Es ist ja leider das kennzeichnende Merkmal der heutigen Zeit, daß man selbst die bescheidensten Neuerungen des Selbstbewußtseins der Arbeiter, dieses dem Kapital gleichberechtigten Faktors, mit rauher Hand unterdrückt. Ein „großer“ Mann soll einmal gesagt haben: „Der Mensch fängt erst beim Barock an“. Heute lacht man wohl über die haarsträubende Ueberhebung, die in diesen Worten liegt, als über einen schon längst überwundenen Standpunkt. Und doch, betrachten wir das Verhältniß der Arbeiter heute, und die Art und Weise, wie ihnen ihre „Rechte“ von oben herab abgemessen werden, (unter Abmessung der Rechte ist zu verstehen eine immer größere Beschneidung derselben), so dringt sich uns immermehr die Ueberzeugung auf, daß in der Jetztzeit kein Wort eine so große Berechtigung hat, als das angezogene, nur kann man es noch modifiziren: „Der Mensch fängt beim Fabrikanten an.“

Der gegen die Reiseunterstützung gerichtete Streich war jedoch nur ein schwaches Vorzeichen dessen, was noch kommen sollte. Es bedurfte wirksamerer Mittel, um die in den geschlossenen Organisationen der Arbeiter liegende Kraft zu paralysiren. Es folgte der bekannte Streikerlaß des preussischen Ministers von Puttkamer. Die durch den § 152 der Gewerbeordnung den Arbeitern gewährleisteten Rechte wurden durch eine ganz neue Auslegung des § 153 illusorisch ge-

macht. Die Leser erlassen uns wohl kritische Betrachtungen dieser großen That. Es war nur ein einziger Schrei der Entrüstung, welcher sich der Brust der denkenden Arbeiter entrang.

Doch nicht genug damit, der Erlaß traf ja nur die Streikenden. Es mußte noch ein Erlaß folgen, welcher überhaupt verhinderte, daß die Arbeiter ihre Lage besprechen; es folgte die Schmälerung der Versammlungsfreiheit. Eine Handhabe hierzu bot ja der § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1876 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Allerdings gilt letztere Maßregel aber nur für Berlin, aber was andere Polizeibehörden daraus für Anwendungen ziehen, sehen wir neuerdings in Braunschweig, wo eine Versammlung von Streikenden verboten wurde, weil nach der Ansicht der hochwohlwollenden Polizei die Forderungen der streikenden Arbeiter „im Wesentlichen“ bewilligt waren. Die Parteinahme für die Arbeitgeber ist also die Tendenz der gegen die Arbeiter gerichteten Maßnahmen.

Daß die erwähnten Verfügungen die Schließung von einer Anzahl Fachvereinen zur Folge hatten, wollen wir nebenbei bemerken. Besonders hervorgehoben zu werden verdient jedoch, daß man auch gegen die Fachvereine, die sich mit anderen ihrer Art zu einem Verbands zusammengethan hatten, eingeschritten ist, weil sie sich nach Ansicht der Polizei mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigten hatten; öffentliche Angelegenheiten sind aber Politik, mithin sind Fachvereine politische Vereine, solche dürfen miteinander nicht in Verbindung treten, thun sie es aber doch, so werden sie geschlossen. Der logische Zusammenhang zwischen „öffentlichen Angelegenheiten“ und „Politik“ erinnert uns an einen Witz, den wir vor Jahren in einem Witzblatte gelesen zu haben uns entsinnen. Es war in einem Lande verboten, Schießgewehre zu führen, „weil man mit solchen lebensgefährliche Verwundungen beibringt“. „Du hast eine Gabel gehabt“, sagte der Inquisitor zum Delinquent, „mit einer Gabel kann man ebenfalls lebensgefährliche Verwundungen beibringen, mithin ist die Gabel ein Schießgewehr.“

Angesichts aller der erwähnten Thatfachen können wir nur den Wunsch hegen, daß es über kurz oder lang gelingen möge, die Rechte der Arbeiterkorporationen gesetzlich zu regeln und durch Verleihung der Korporationsrechte sicher zu stellen. Es ist notwendig, die Arbeiter der Polizeigewalt, in welche sie jetzt bedingungslos geliefert sind, zu entziehen. Es ist ein den allgemeinen Rechtsbegriffen zuwiderlaufender Stand der Dinge, wenn gesetzliche Rechte durch Polizeiverfügungen illusorisch gemacht werden können, ohne daß für den Betroffenen die Aussicht offen steht, sein Recht zu erstreiten.

Für alle Arbeiter aber geht aus alledem die Lehre hervor, daß sie immer fester zusammenhalten müssen. In der Zeit der Noth erkennt man seine wahren Freunde, und je schwerer die Zeiten, um so dichter müssen die Reihen der Kämpfer werden. Ein großes Prinzip kann nicht hinweggedreht werden, es ist lebendig und soll lebendig sein und bleiben in den Herzen der Arbeiter, daß es endlich den ersehnten Sieg erringe.

Das Verschwinden des Mittelstandes.

† In einem Artikel in Nr. 21 der „All. Ztg. f. Buchbinderi zc.“, der sich gegen den Aufsatz „Handvergoldung oder Pressvergoldung?“ in Nr. 34 1885 unseres Organs richtet, wird auch kurz das Verschwinden des Mittelstandes erwähnt. Wir halten es für zwecklos, den dort über die Existenzfähigkeit der Handvergoldung gemachten Ausführungen entgegen zu treten und uns wegen dieser Frage in eine unsere Leser ermüdende Polemik einzulassen. Der Grund dieser Zwecklosigkeit liegt in der Verschiedenheit der Weltanschauung des Leserkreises, für den unser Organ herausgegeben wird, und desjenigen, dessen Interessen durch die „All. Ztg. f. B. zc.“ vertreten werden.

Zur Bestätigung dieser Behauptung nur einen kurzen Beweis, der aber auch zur Genüge darthut, daß eine Interessenharmonie niemals stattfinden wird, so lange es Prinzipale und Arbeiter giebt, so lange es überhaupt Privatproduktion giebt.

Die „All. Ztg. f. B. zc.“ schreibt in dem schon erwähnten Artikel in Nr. 21 wie folgt:

„... Man würdigt heute die kunstvolle Leistung mehr denn je, man bezahlt sie besser als bisher, und der Kreis der Kunstverständigen, Kunstliebhaber, Kunstmécènes und selbst der Parvenus, die kunstgerecht scheinen wollen, mehren sich ständig. Noch eine Wandlung spricht mit. Wir hatten früher in Deutschland einen großen Mittelstand. Dieser löst sich nach und nach auf nach Oben und nach Unten, es vermehrt sich die Armuth, vermehrt sich aber auch der Kreis der Besitzenden, und diese Letzteren sind es, die der Handarbeit das Absatzgebiet schaffen.“

Von einem Aufzählen des Kleinbetriebs durch den Großbetrieb kann daher wohl nicht die Rede sein, von einem Verlorengehen der Handvergoldung durch weitere Ausdehnung der Pressvergoldung wohl ebenso wenig. Aber das ganze Getriebe unserer Zeit weist darauf hin, Auge und Ohr offen zu halten, wenn man nicht von den hochgehenden Wogen einer thatkräftigen Industrie verschlungen werden will. Wer Vorzügliches leisten kann, wer rührig und aufmerksam in seinem Berufe, wer für seine Unternehmungen den rechten Moment erfaßt, kurzum, wer das Gras wachsen hört, der wird zu allen Zeiten sein Fortkommen finden. Wer aber kurzfristig nur das erwägt, was im Augenblick vor ihm liegt, ohne daran zu denken, was die Zukunft für ihn birgt, der wird vom Strudel des Fortschritts fortgeschwemmt, bis er auf einer Sandbank festliegt. Darum möchten wir dem denkenden Arbeiter empfehlen, nicht sich zufrieden zu geben mit dem ihm von seinem Organ empfohlenen höheren Lohn eines Fabrikarbeiters, sondern — wenn es ihm für die Zukunft auch um eine vereinigte Selbstständigkeit zu thun ist — nicht den hohen Werth zu unterschätzen, den die Schule des Kleinmeister's ihm bietet, er sei durchdrungen von der Ueberzeugung, daß man sein Fortkommen nicht nur findet durch das, was man hat, vielmehr durch das, was man ist.“

In diesen wenigen Sätzen liegt das ganze Glaubensbekenntniß der Unternehmerklasse eingeschlossen: Egoismus in seiner häßlichsten Form! Mit welcher Kaltblütigkeit spricht man von einer Auflösung des Mittelstandes nach „Oben“ und „Unten“, von einer Vermehrung der Armuth, aber auch des Kreises der Besitzenden! Anstatt die Konsequenz zu ziehen und zu sagen, was mit den vermehrten Armen wird, freut man sich kindisch über die steigende Zahl der „Parvenus, die kunstgerecht scheinen wollen!“ Eine köstliche Ironie liegt darin: die „Parvenus“ als Förderer und Beschützer des modernen „Kunst“handwerkes! Nun, es sind doch wenigstens greifbare, wirklich existierende Personen, die das moderne Kunsthandwerk als Schutzgötter sich gewählt hat, und Geld haben sie auch, und das ist die Hauptsache. Da waren die alten Zünfte nicht so vorsichtig bei der Wahl ihrer Schutzpatrone. Die nahmen gewöhnlich Apostel oder sonstige mythische Personen zum Schutzpatron, und diese besaßen neben ihrem Heiligenschein in eben wenig Baarvermögen; daran sind auch bloß die Zünfte zu Grunde gegangen, aber das moderne Handwerk, es wird blühen und gedeihen, so lange ihm die Gnaden Sonne der Emporköm-

linge leuchtet! Vielleicht gelingt es dabei auch dem einen oder anderen Handwerksmeister, nach „Oben“, d. h. in die Reihen der Parvenus geworfen zu werden; was aber dann mit der weit größeren Zahl, die nach „Unten“, in die Reihen des Proletariats geworfen werden, geschieht, darüber schweigt sich unser „Fachsblatt“ aus.

Gelegt den Fall, es ist eine Zeit da, in der es eine große Anzahl von Facharbeitern giebt, die alle „das Gras wachsen hören“ und den rechten Augenblick erfassen könnten, wenn sie — nur Geld hätten; was nützt ihnen dann ihre Kunstfertigkeit! Oder aber, es sollten alle diese Geld haben und sich selbstständig machen können, was dann? Würde nicht eine noch größere Konkurrenz als heute schon, und zwar auf Leben und Tod entstehen und schließlich doch der Sieger bleiben, der die meisten Kapitalien hat? Das ist der Segen des Kapitalismus, der freien wirtschaftlichen Entwicklung des Individuums. Der ist der Mann der Zeit, der schonungslos seinem wirtschaftlichen Konkurrenten den Todesstoß verleiht, dessen Triebfeder bei allen Handlungen der Egoismus ist!

Nein! da fühlen wir denkenden Arbeiter uns doch unendlich erhaben solchen Idealen gegenüber. Auch wir bemerken das Verschwinden des Mittelstandes nach Oben und Unten, aber wir beten darum nicht die an, die vom Zufall oder durch schonungslose Handlungsweise nach „Oben“ geworfen wurden, nein, wir, die wir von Anfang an gleich „Unten“ waren, wir suchen vereint mit denen, die tagtäglich aus dem Mittelstand in unsere Reihen geworfen werden, die Ursache zu beseitigen, die solche Mißverhältnisse hervorruft, und das ist die kapitalistische Produktion.

Wir sind nicht so „kurzsichtig“, daß wir uns mit dem „höheren Lohn eines Fabrikarbeiters“ für immer begnügen, auch wir blicken in die Zukunft und da sehen wir in Folge unserer gegentheiligen Weltanschauung doch ganz andere Bilder, als der moderne Kunsthandwerker, dessen Gesichtskreis nur immer auf sich und seine Wertstufe beschränkt bleibt. Wir sehen eine Zeit kommen, in der die Existenz der Kunst und des Kunstgewerbes nicht abhängig ist von „Kunstmécènes und Parvenus“, sondern wo die Kunst Allgemeingut aller Menschen, nicht nur bevorrechteter Klassen sein wird. Und kann es wohl ein höheres Ziel geben als dieses letzte? Aber dieses Ziel ist nicht zu erreichen, so lange der Begriff Genuß, psychischer wie physischer nur in Verbindung mit Besitz von materiellen Gütern gedacht werden kann. Was nützt uns aller Kunstsinne, wenn wir Arbeiter die kunstgewerblichen Gegenstände, die wir heute fertigen helfen, nicht auch genießen können und wir bei dieser Arbeit nicht die Mittel verdienen, uns solche Gegenstände anzuschaffen? Und dann hat ein Handwerk, das nur darin seine Existenz in Zukunft gesichert sieht, daß bei dem gegenwärtigen Verzehungsprozeß der Gesellschaft in Arme und Reiche hier und da Einige aus dem Mittelstande nach „Oben“ geworfen werden, die „k u n s t g e r e i f t s c h e i n e n w o l l e n“, nach unserer Ansicht gar keine Berechtigung dazu, sich „Kunsthandwerk“ zu nennen. Wir halten eine Kunst, die von den Launen von Emporkömmlingen abhängig ist, für eine P s e u d o - Kunst, denn eine w a h r e Kunst kann sich erst dann frei entwickeln, wenn der Begriff „Kunst“ unabhängig von „Geld“ gedacht werden kann, in einer Zeit, in der ein „Parvenu“ überhaupt eine Unmöglichkeit ist.

Die Entwicklung des deutschen Gewerbewesens.

Historischer Rückblick von A. L.

Die heutige Gestalt des deutschen Gewerbewesens ist bedingt durch seine bisherige Entwicklung, an der die verschiedensten inneren und äußeren Momente eingewirkt haben. Wie nie zuvor steht augenblicklich das Gewerbe mit seinen Forderungen im Mittelpunkt der öffentlichen Angelegenheiten, und dürfte es daher für unsere Leser von Interesse sein, wenn wir im Nachfolgenden die historische Gestaltung des deutschen Gewerbewesens etwas näher betrachten.

Die gewerbliche Thätigkeit der alten Deutschen war beim Beginn der christlichen Zeitrechnung sehr

gering, da für dieselbe noch kein Bedürfnis vorhanden war. Wie bei den klassischen Völkern, den Griechen und Römern, wurde in dieser Periode die gewerbliche Arbeit von Leibeigenen ausgeführt, auch die Freigelassenen standen noch sehr tief unter den übrigen freien Männern, da jede Handarbeit als entehrend galt. Die ersten Anfänge von Handwerkervereinen, Zünften, finden wir in den von den Römern eroberten deutschen Ländern. In den von ihnen zum Schutze der Kolonien errichteten festen Plätzen und Städten führten sie bald ihre gewerbliche Kultur ein. Die römischen Zünfte, Kollegia genannt, waren bald nach Erbauung der Stadt Rom im 8. Jahrhundert vor Christus gegründet worden, und hatte König Numa Pompilius für eine Reihe von Gewerben die ersten Zunftstatuten erlassen.

Neben dieser Anlehnung an die römische Kultur hat sich das Gewerbe und das Zunftwesen aus dem deutschen Volke selbst entwickelt.

Erst mit der Gründung der Städte beginnt sich in Deutschland ein geregelter Gewerbesinn zu bilden, speziell nachdem für jede einzelne Thätigkeit sich ein besonderes Handwerk ausgebildet hatte. Da die Städte gegen ihre Feinde vom Kaiser nicht genügend geschützt werden konnten, so waren die Bürger derselben gezwungen, sich zu bewaffnen, und die Handwerker als größter Theil der Einwohner traten, natürlich jedes Handwerk als eine geschlossene Abtheilung unter Leitung ihrer Ältesten, im städtischen Heere auf. Durch diese gemeinsamen Interessen wurden die Handwerker jedes Gewerbes in nähere Berührung gebracht, es entstanden gemeinsame Angelegenheiten, und daraus schließlich ein gemeinsames Handeln. Diese Umstände trugen zur Entstehung geordneter, mit obrigkeitlicher Genehmigung versehener Zünfte bei. Die Entstehung der ältesten deutschen Zünfte fällt nach den ältesten ermittelten Urkunden auf den Beginn und die Mitte des 12. Jahrhunderts, und erscheint nach einer alten Urkunde der Stadt Worms vom Jahre 1106 der dortige Fischerverein als die älteste deutsche Zunft. Die natürliche Folge der emporstrebenden und emporgewachsenen Kraft dieser Handwerkerinnungen war, daß sie schon nicht nur ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbstständig leiteten, sondern auch an Gesetzgebung und Verwaltung theilnehmen wollten, also Antheil am Stadtrecht verlangten, welches sich bisher ausschließlich in den Händen der Gilde der Kaufleute befand. Diese Kämpfe sind bekannt, geschichtlich berühmt geworden; die Zünfte siegten nach manchen Beschlägen dieses Ringens. Freilich zeigt sich noch heute in den freien Reichsstädten, wie zäh in der Praxis, wenn auch theoretisch die Gleichberechtigung erstritten war, dennoch das Stadtrecht von den bevorzugten Klassen festgehalten wurde, in deren Besitz es sich zumeist noch ausschließlich befindet.

Der Rang der einzelnen Zünfte bestimmte sich darnach, ob ihre Genossen früher oder später die Freiheit erlangt hatten, oder je nachdem ihr Gewerbe dem Heerdienst oder der kriegerischen Bekleidung diente.

Damals, in der Glanzzeit der Zünfte, beschränkte sich die Staatsgewalt auf die Ordnung äußerer Angelegenheiten und überließ die inneren, namentlich diejenigen wirtschaftlicher Natur, den Nachbetheiligten selber, in diesem Falle den gewerblichen Korporationen.

Aus diesen Gründen war das Zunftwesen keine willkürlich erfundene, sondern vielmehr eine aus dringendem Bedürfnis entsprungene Einrichtung, dessen Zwang zum Beitritt in die Zunft hauptsächlich Folgendes bezweckte: Durch die erforderliche Minderung und bestimmte Eingrenzung der Freiheit des einzelnen Gewerbetreibenden (der Gesamtheit derselben), die gleiche ökonomische Lebensexistenz zu schaffen und sicher zu stellen, die technische Tüchtigkeit im Handwerk und die Ehre desselben fortzuerhalten. Und so lange sie diese Aufgabe im 13., 14. und theilweise noch im 15. Jahrhundert vollständig erfüllten, waren die Zünfte die mächtigsten Förderer der Civilisation, denn sie ermöglichten das Entstehen eines neuen Standes, des freien Bürgerstandes.

In diesem ersten, gewissermaßen idealen Stadium der Zünfte war Niemand von dem Be-

triebe eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn er das städtische Bürgerrecht erworben hatte; er mußte nur in die Zunft eintreten und sich ihren Anordnungen fügen. Ebenso wenig gab es ein eigentliches Monopol in Bezug auf den Verkauf der Gewerbeerzeugnisse, es wurde vielmehr stets an dem Prinzip festgehalten, daß jeder Bürger in seinem Hause kaufen und verkaufen könne, was er wolle.

Endlich wurden sogar auch fremde Verkäufer zugelassen, sofern sie sich den örtlichen Vorschriften in Bezug auf Qualität und Preis ihrer Waaren, den sogenannten Schaugerichten, unterwarfen.

Lange dauerte dieser gute Zustand der Zünfte nicht, und beginnen die Klagen über die Entartung des Zunftwesens schon ganz kurz, nachdem die Zünfte in den Kämpfen um das Stadtrecht Sieger geblieben waren.

Die Ueberfüllung in den einzelnen Gewerben nahm mehr und mehr zu, in Folge dessen suchte man sich vor den Nachtheilen dieser Konkurrenz auf jede nur denkbare Weise zu schützen. Man beschränkte die Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge, man erschwerte das Meisterwerden durch kostspielige, zwecklose Meisterstücke, kostbare Meisteressen u. s. w.

Allein außer diesen inneren Ursachen und Zeichen des Verfalls der Zünfte führten auch äußere Umstände denselben herbei. Dazu gehört besonders, daß Deutschland durch die Entdeckung von Amerika, des Seeweges nach Ostindien u. s. w., seine bisherige Stellung als Haupthandelsnation der Welt verlor. Natürlich blieben die üblen Folgen des Privilegiumwesens nicht unbeachtet. Durch einen Reichstagsabschied vom Jahre 1654 wurde den einzelnen Landesregierungen die Befugniß zugesprochen, in ihren Territorien eigene Gewerbeordnungen zu erlassen, wodurch die Selbstständigkeit der Zünfte ihr Ende erreichte. Schon damals, als die ersten Klagen gegen das Zunftwesen erhoben wurden, dachte man an die gänzliche Aufhebung der Zünfte, als die einzige, durchgreifende Hilfe. Im Jahre 1672 wurde die Aufhebung der Zünfte auf dem Reichstage beantragt, und im Jahre 1731 drohte ein Reichsschluß damit, aber das Reich war machtlos und mußte seinen Drohungen kein Ansehen zu verschaffen, daß es denselben nie die That folgen ließ.

Im 18. Jahrhundert begannen die einzelnen Länder des deutschen Reiches Abhülfe gegen die unberechtigten Auswüchse des Zunftwesens zu schaffen, indem die Fürsten Freimeister oder Hofhandwerker ernannten, die Anlage nichtzünftiger Gewerbebetriebe (Fabriken) gestatteten, und endlich durch polizeiliche Vorschriften die Zunftrechte beschränkten. Nur in den freien Reichsstädten erhielt sich die alte Ordnung der Dinge bis in die Mitte unseres Jahrhunderts hinein. Es war der Staat, welcher den kleinen Staat in seinem Gebiete nicht mehr dulden wollte, sondern die Leitung und Oberherrschaft über das Gewerbe übernahm, die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt der Zünfte über ihre Mitglieder aufhob, das Verhältnis zwischen Meister, Geselle und Lehrling neu regelte, und die Güte der Waaren und ihre Preise vorschrieb, so z. B. die unseren älteren Lesern bekannten Prodrazen. Durch diese Verfügungen wurde das Zunftwesen dahin abgeändert, daß nunmehr staatliche Zunftordnungen an Stelle der Eigenmacht der Zünfte traten.

Wurde hierdurch auch vielen Uebelständen abgeholfen, so konnte der Staat nicht verhindern, daß der Gewerbebestand Ende des 18. Jahrhunderts in völlige Noth und Armut versank, nachdem er schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts viel von seinem früheren Wohlstand eingebüßt hatte. Ein völliger Umschwung des Gewerbewesens trat erst mit der Reorganisation des preussischen Staates nach den Unglücksjahren 1806 und 1807 ein. Eine Folge der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung war die Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen.

Die Worte dieses Edikts, welches der französischen Gesetzgebung nachgebildet war, hatte folgenden Wortlaut:

„Um das Gesamtwohl auf eine wirksame Weise zu befördern, soll die Befreiung der Gewerbe von ihren drückenden Fesseln stattfinden und

den Unterthanen vollkommene Gewerbefreiheit gewährt werden.“

Um ein Geschäft zu betreiben, bedurfte man nur noch eines Gewerbescheines, zu dessen Erlangung die polizeiliche Unbescholtenheit genügte. Durch ein weiteres Edikt vom Jahre 1811 wurden die Zünnungen aufgeführt, freie Vereinigungen, zu deren Mitgliedschaft kein Gewerbetreibender gezwungen werden konnte.

Am Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden in Deutschland 3 Gruppen von Gewerbsystemen: in Preußen die Gewerbefreiheit, in den übrigen deutschen Staaten das Konfessionierungssystem, in den Reichsstädten, Provinz Sachsen, Pommern das alte Zunftwesen. Es dauerte noch ein Vierteljahrhundert, ehe dieser seltsamen Vermischung dreier gumbverschiedener Gewerbesysteme durch eine allgemeine preussische Gewerbeordnung ein Ende gemacht wurde. Man wollte durch dieses Gesetz die Vorzüge der Gewerbefreiheit und des Zunftwesens mit einander verschmelzen, doch hatte dieser Versuch keinen Erfolg.

Nach dem Sturmjahre 1848 war die Regierung der Gewerbefreiheit abgeneigt, dem zu Folge erschien im Jahre 1849 eine Verordnung, welche wieder die Zwangsinnung mit ihren bekannten Einrichtungen vorschrieb.

Besondere Gewerbebetriebe mit weitgehenden Befugnissen sollten als Obergewerbeförderung die strikte Einhaltung aller Vorschriften überwachen; doch gelangte dies alles nicht zur Ausführung, da sich schon die Vorboten einer neuen Zeit fühlbar machten.

Mit der Thronbesteigung König Wilhelms (1861) traten freiere Anschauungen ein, so daß durch eintretende Gesetze in den Jahren 1861 und 1865 der Weg zur heutigen Gewerbefreiheit gebahnt wurde. Oesterreich führte die Gewerbefreiheit im Dezember 1859 ein, auch die übrigen deutschen Kleinstaaten zögerten damit nicht länger, so daß schon im Norddeutschen Bunde eine Einigung über diese Sache leicht zu erzielen war.

Das Noth-Gewerbegesetz vom 8. Juli 1868 beseitigte in wenigen Paragraphen alle der Gewerbefreiheit entgegenstehenden Hindernisse und hob die Verordnung vom 9. Februar 1849 wieder auf. Anschließend daran erschien im Jahre 1869 die Allgemeine Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, welche nachfolgenden Grundsatz an die Spitze stellte:

„Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“

Nach der Gründung des deutschen Reichs wurde die Allgemeine Gewerbeordnung zum Reichsgesetz erhoben, ihre Giltigkeit erstreckt sich über ganz Deutschland mit Ausnahme der Reichsländer Elsaß und Lothringen. Neben den erforderlichen Einführungsgeetzen und Einschränkungen für die einzelnen Staaten ist die Gewerbeordnung seit 1869 vielfach umgeändert worden.

Die in Bezug auf das Innungswesen getroffenen Abänderungen sind unseren Lesern zu sehr bekannt, als daß sie hier noch einmal erörtert zu werden brauchen.

Und so ist die Gewerbefreiheit das Produkt der 200jährigen Entwicklung des deutschen Gewerbewesens; und hegen wir die feste Ueberzeugung, daß alle an dem todtten Körper des Zunft- und Innungswesens gemachten Wiederbelebungversuche machtlos an dem § 1 der Allgemeinen deutschen Gewerbeordnung zerschellen werden.

Gewerbliche Schiedsgerichte.

(Schluß.)

§ 13. Klage-Anmeldung. Vorladung der Parteien. Die Klage ist schriftlich oder mündlich bei dem Vorsitzenden des Gewerbeschiedsgerichts beziehungsweise dessen Hilfsbeamten anzubringen.

Mit dem Einverständnis des Antragstellers kann der Vorladung des Beklagten zur Verhandlung ein Vergleichsversuch vorausgehen, der von dem Vorsitzenden durch einfache Bestelzettel auf einen möglichst nahen Termin anzuberaumen ist.

bleibt der Kläger aus, so wird das Verfahren bis auf weiteren Antrag eingestellt. Bleibt der Beklagte aus, oder kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat die Verhandlung vor dem Gewerbeschiedsgericht zu erfolgen.

Der Vorsitzende legt den Verhandlungstermin fest und verfügt die Vorladung der Parteien, sowie die Zustellung einer Abschrift des Klageantrages an den Beklagten.

Die Verhandlung darf gegen den Willen des Beklagten nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach Behändigung der Vorladung stattfinden.

Bei der Vorladung sind die Parteien auf die in § 15 aufgeführten Nachtheile des Nichterscheins hinzuweisen und gleichzeitig zu verständigen, daß sie ihre Zeugen oder sonstigen Beweismittel in die Sitzung mitzubringen haben.

Auf Antrag ist die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen von amtswegen anzuordnen und zu behändigen.

An ordentlichen Sitzungstagen können die Parteien auch ohne vorherige Vorladung in der Sitzung erscheinen und nach Erledigung der Tagesordnung ihre Streitigkeit zur Verhandlung bringen.

§ 14. Vorladung der Zeugen und Sachverständigen. Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt unter Androhung einer von dem Stadtschultheißenamt zu verhängenden Ordnungsstrafe bis zu 36 Mark.

§ 15. Verfahren im Verhandlungstermin. In soweit das Gewerbeschiedsgericht nicht das persönliche Erscheinen der Parteien anordnet, sind dieselben berechtigt, durch Personen, welche ihre Bevollmächtigung nachzuweisen vermögen, sich vertreten zu lassen, jedoch unbeschadet der Befugniß des Gewerbeschiedsgerichts, mit Ausnahme der öffentlichen Rechtsanwälte, solche Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückzuweisen. Zur selbstständigen Vertretung ihrer Rechte sind auch minderjährige Personen, wenn sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, sowie Ehefrauen berechtigt.

Der Termin ist von einer Partei veräußert, wenn sie bis zum Schluß der Verhandlung nicht erscheint oder sich nicht in die Verhandlung einläßt.

Erscheint im Termin weder der Kläger noch der Beklagte, so wird die Streitigkeit als beruhend erklärt.

Erscheint nur der Kläger nicht, so wird auf Antrag des Beklagten die Klage abgewiesen.

Erscheint nur der Beklagte nicht, so wird unter Annahme des Zugeständnisses der Klagebehauptungen der Sachlage entsprechend das Urtheil erlassen.

Sind dem Gewerbeschiedsgericht Umstände bekannt, nach welchem einem der Streittheile das Erscheinen unmöglich war, so kann die Verhandlung ausgesetzt und die Vorladung in eine andere Sitzung angeordnet werden.

Erscheinen beide Parteien, so wird die Streitigkeit mit denselben verhandelt und — soweit möglich — die etwa vorhandenen Zeugen und Sachverständigen vernommen. Nach dem Schlußwort der Parteien wird die Verhandlung geschlossen.

Die Auflage irgend eines Eides an die Parteien, Zeugen oder Sachverständigen ist unstatthaft.

Die Leitung der Verhandlung steht dem Vorsitzenden zu. Jeder Beisitzer ist jedoch berechtigt, über die zur Verhandlung stehenden Punkte weitere Aufklärung zu verlangen und deshalb mit Zustimmung des Vorsitzenden Fragen zu stellen.

§ 16. Urtheil. Nach dem Schluß der Verhandlung ist, soweit kein weiterer Verhandlungstermin nothwendig wird, sofort in der Hauptsache, sowie über die etwa erwachsenen Kosten das Urtheil zu erlassen und den Parteien zu verkünden.

Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist eine geheime.

Erfolgt die Verkündung nicht sofort, so ist das Urtheil längstens binnen 8 Tagen in einem sofort zu bestimmenden und den Parteien bekannt zu machenden Termine zu verkünden, bei welchem es der Anwesenheit der Beisitzer nicht bedarf.

Die Wirksamkeit der Urtheilsverkündung ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig und es gilt die Verkündung auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Gegen das Urtheil steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen von der Urtheilsverkündung an offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben.

§ 17. Protokollführung. Jeder abgeschlossene Vergleich und jedes Urtheil — letzteres unter kurzer Angabe des wesentlichen Inhalts der Verhandlung und der Entscheidungsgründe ist zu protokollieren.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem der Verhandlung anwohnenden Protokollführer zu unterzeichnen.

Von dem Urtheil oder Vergleich wird den Parteien auf Verlangen Ausfertigung erteilt.

§ 18. Vollstreckung. Aus den vor dem Vorsitzenden und dem Gewerbefriedensgericht abgeschlossenen Vergleichs sowie aus den Urtheilen des letzteren findet auf Antrag des Gläubigers die Zwangsvollstreckung durch den Stadtvorstand nach Maßgabe der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche statt.

§ 19. Kosten der Parteien. Für die Verhandlungen des Gewerbefriedensgerichts und die denselben vorausgehenden Vergleichs-Verhandlungen des Vorsitzenden kommt der § 2 der R. Verordnung vom 14. Dezember 1873 in Anwendung.

Außerdem werden baare Auslagen in Anrechnung gebracht.

Gebühren für Zeugen und Sachverständige, sowie etwaige den Parteien für Zeitversäumnis zu gewährenden Gebühren werden auf Antrag nach freiem Ermessen des Gewerbefriedensgerichts zugesprochen.

Die Gebühren und Auslagen für einen Bevollmächtigten werden von der unterliegenden Partei nicht erstattet.

Behufs der Bestreitung der für Zeugen und Sachverständige voraussichtlich erwachsenden Baar auslagen kann der betreibende Theil, jedoch nur im Falle seiner Leistungsfähigkeit, zu entsprechenden Vorstufen angehalten werden.

§ 20. Leistungen der Stadtgemeinde. Eämmtliche durch das Gewerbefriedensgericht entstehenden Kosten werden von der Stadtkasse getragen, der auch die nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 in Anrechnung kommenden Gebühren zuschießen.

§ 21. Anwendung der Zivilprozessordnung. In soweit gegenwärtiges Ortsstatut nicht anderweitige Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Reichs-Zivilprozess-Ordnung, insbesondere diejenigen über das Verfahren vor den Amtsgerichten, nach freier Entscheidung des Schiedsgerichts entsprechende Anwendung.

§ 22. Gegenwärtiges Ortsstatut tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

Auf die vor diesem Tag bei der Gemeindebehörde anhängig gewordenen Gewerbestreitigkeiten finden seine Bestimmungen keine Anwendung und es bleibt die Gemeindebehörde zu deren Verhandlung und Entscheidung zuständig.

Korrespondenzen.

Berlin. In der Vereinsversammlung am 21. d. M. berichtete Kollege Jost über die von dem Innungs-Vorstande einberufene Versammlung, welche bereits in voriger Nummer d. Bl. besprochen wurde. Nach Darlegung der Gründe, welche ihn veranlaßt haben, dort die Ablehnung der Wahl eines Gesellenausschusses zu beantragen, ersucht er die Versammlung, sich mit dem dort gefassten Beschlusse einverstanden zu erklären. Auch die Herren Pöhl, Höpne und Mehnert halten es für gut, daß die Wahl nicht vollzogen wurde, da den Mitgliedern desselben doch durchaus keine Rechte zugebilligt seien, und wird folgende Resolution einstimmig angenommen: „Die heutige Versammlung billigt die Ablehnung der Wahl eines Gesellenausschusses aus den vom Referenten dargelegten Gründen. Die Versammlung ist auch ferner der Ansicht, daß die berufenste Vertretung der Gesellen der Vorstand der am Orte bestehenden Fachorganisation sei.“

Unter Verschiedenes berichtet Herr Freudenreich über die Vorbereitungen zur Feier des „guten Montags“ und fordert zur zahlreichsten Theilnahme auf. Dann macht Herr Rohmann die Mittheilung, er sei vom Verbandsvorstande benachrichtigt, daß der Berliner Verein die letzten Abrechnungen sowie Beiträge nicht eingesandt, und falls solches nicht bis zum 1. Juli geschehe, keine Zeitung mehr an den Verein geliefert werden könne, selbiger also vom Verband ausgeschlossen sei. Dem gegenüber behauptet Herr Freudenreich, daß die Abrechnungen an den Verbandsvorstand eingesandt, wenn solche in der Verbandsabrechnung nicht angegeben, sei dieses nicht seine Schuld. Gelder hätten leider nicht abgeschickt werden können, jedoch wäre der Verbandsvorstand von deren Verbleib vollkommen unterrichtet. Herr Pöhl beantragt, die Sache an die nächste Generalversammlung zu verweisen. Die Herren Vielesfeldt und Brent widersprechen dem, da die Generalversammlung erst nach dem 1. Juli stattfinden und einer Kostrennung vom Verband auf jeden Fall vorgebeugt werden müsse. Nach langer, heftiger Debatte wird die Angelegenheit dem Vorstande zur schleunigen Erledigung überwiesen. B.

Rundschau.

w. Die Lohnbewegung scheint in der verflochtenen Woche, den wenigen Nachrichten zufolge, etwas nachgelassen zu haben. In vier Fällen haben wir den Beginn resp. die Fortsetzung eines Streiks in Erfahrung gebracht und von dreien können wir berichten, daß dieselben beendet sind. Es haben die Arbeiter niedergelegt: Die Maurer in Hannover und zirka 30 Schuhmacher in Zürich. Die Dachdecker Frankfurts streiten fort. — Beendet sind die Arbeitseinstellungen der Kesselschmiede zu Barmen, der Lastadie- und Sägemühlen-Arbeiter zu Lübeck, der Appretur-Gehilfen zu Erfeld und der Dock- und Hasenarbeiter zu Cardiff. Alle vier beendeten Streiks sind zu Gunsten der Arbeiter ausgefallen.

— Im „Reichsanzeiger“ wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der „Verein zur Wahrung der Interessen der Tapezierer Berlins“ einschließ- lich der mit Herausgabe des Fachblattes „Tapezierer-Zeitung“ befaßten „Zeitungskommission“ nach § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 vorläufig geschlossen ist.

— Die in Offenbach (Main) erscheinende Zeitung: „Die Staatsbürgerin“ ist verboten.

An unsere Verbandsgenossen!

Bei der Verlegung unseres Organs sehen wir uns veranlaßt allen Kollegen und Freunden unseres Blattes, welche uns in der Zeit unserer Geschäftsführung so mannigfache Beweise ihres Vertrauens und ihrer Sympathie gaben, hierdurch unsern Dank auszusprechen. Zugleich verbinden wir damit die Bitte, das uns geschenkte Vertrauen auf unsere Amtsnachfolger zu übertragen. Wir hoffen, daß die Anhänglichkeit und die Liebe zu unserem Organ groß genug ist, um die sich mit diesem Wechsel ergebenden Schwierigkeiten zu überdauern, denn gerade jetzt bedarf es der ganzen Ueberzeugungstreue und Hingabe aller Theilhaber, um trotz der von außen einströmenden Widerwärtigkeiten unsere große Sache in dem Geiste weiterzuführen, den wir immer bestrbt waren, nach besten Kräften hochzuhalten.

Zum Schluß bitten wir alle diejenigen, welche durch ihre Mitarbeiterschaft oder durch andere geschäftliche Beziehungen mit uns in Verbindung gestanden haben, etwaige Differenzen, wie solche ja bei jeder Zeitung unvermeidlich sind, nicht nachzutragen zu wollen.

Wie bisher, werden wir auch fernerhin die Interessen der Organisation nach jeder Richtung hin zu fördern suchen.

Mit kollegialischem Gruß und Handschlag.

Berlin, Ende Juni 1886.

Albin Rohmann. Georg Schießl.

Briefkasten.

Sch. Antonstr. Leipzig. Der Betrag bis ultimo 2. Quartal macht 2,30 M.; bitte denselben in Briefmarken einzusenden.

M. M. Hamburg. Wir müssen Sie nochmals dringend ersuchen, die Angelegenheit innerhalb acht Tagen zu ordnen, da der Verlag nach Stuttgart kommt.

Unterstützungs-Verband der Vereine der Buchbinder etc.

Verzeichniß der Zahlstellen, Arbeitsnachweise und Herberge.

Z. = Zahlstelle. A. = Arbeitsnachweis. H. = Herberge.

Zum Zahlstellenverzeichnis tragen wir nach: Breslau. Z. H. Herberg, Adolphstr. 8, H. II, von 12—1 1/2 und Abends von 7 Uhr ab. Ver- lehrskafal: Hains Restaurant, Nikolajstr. 63 a.

Bekanntmachung.

In nächster Nummer erfolgt der Abdruck des Protokolls der am 6. und 7. Juni in Hannover stattgehabten ordentlichen Generalversammlung der Central-Kranken- und Begräbniskasse für Buchbinder und verw. Geschäftszeige. Wir ersuchen die örtlichen Verwaltungsstellen dringend, etwaige Be- stellungen unverzüglich an die Adresse des Herrn A. Dietrich, Stuttgart, Heuffelstr. 30, zu richten. Der Preis pro Nummer beträgt 5 Pf., wobei zu beachten ist, daß entstehende Portis durch die Besteller zu bedenken sind. Bestellungen, welche nach dem Erscheinen der Nr. 2 erfolgen, können nur berücksichtigt werden, soweit der Vorrath reicht, da sich die Auflage dieser Nummer nach den einge- gangenen Bestellungen richten wird.

Anzeigen.

[166] [1,20 M.]
Unterstützungsverein Freiburg i. B.

Sonntag, den 27. Juni, Abends 1/2 8 Uhr:

1. Stiftungsfest

im Saale des Gasthofs zum Schützen,
bestehend aus

Gefang. komischen Vorträgen und Ball.
Alle Kollegen sind hierzu freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Hannover.

Sommerfest

[168] des [1,10 M.]
Buchbinder-Fachvereins

Sonntag, den 4. Juli,

im Vereinshaus, Dietrichstraße 8.

Bei günstigem Wetter Gesellschaftsspiele im Garten, Abends Tanz, komische u. Gesangsvorträge.
Anfang 4 Uhr.

[169] [1,10 M.]
**Central-Kranken- und Begräbnis-
kasse der Buchbinder etc.**

Verwaltungsstelle Hannover.

Sonntag, den 4. Juli 1886, Morgens 11 Uhr,
in Niemanns Gasthaus, Köfelerstraße.

Tagessordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht. 2. Erkaufwahl des Vorsitzenden. 3. Verschiedenes.
NB. Die Mitglieder werden ersucht, zu dieser Versammlung recht zahlreich zu erscheinen.

[167] [1,20 M.]
**Für meine Filiale suche einen tüchtigen Buch-
bindergehilfen als Geschäftsführer. Derselbe muß eine Kaution von 500 Mark zu stellen im Stande sein.**

G. A. Krieger, Nachflg.,
P e i n c.

[170] [0,30 M.]
Eine ganz neue **Lammische Pappschere** ist Um- stände halber zu verkaufen. Adr. u. G. G. in der Redaktion d. Bl.

[171]
